

IV 4 - 103b 30 - 003/2018 02.06.2020



Leitfaden

Verwendung der Ersatzzahlungen in Hessen



Telefon: 0611 / 815 0



Verwendung der Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz¹)

Was vom Konto der Natur abgehoben wurde, soll ihm wieder zugefügt werden. Und zwar möglichst "gleichartig und gleichwertig" durch sog. *Ausgleichsmaßnahmen* (z.B. kann der Ausgleich für ein Nahrungsareal eines Weißstorches nur schwer durch Anlage einer Obstbaumwiese erreicht werden, da Störche nun einmal keine Äpfel fressen), oder zumindest "gleichwertig" durch sog. *Ersatzmaßnahmen* (im o.g. Beispiel wäre die Obstbaumpflanzung geeignet).

Sind Ausgleich oder Ersatz nicht möglich, so fordert § 15 (6) BNatSchG eine Ersatzzahlung, die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle verwandt werden soll. Diejenigen, die Ausgleich oder Ersatz leisten können, sollen nicht schlechter gestellt werden als jene, denen dies unmöglich ist.

Ersatzzahlungen nach § 15 (6) BNatSchG sind nach § 9 HAGBNatSchG zweckgebundene Sonderabgaben, die möglichst innerhalb von drei Jahren für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen sind. Dienen Ersatzzahlungen der Kompensation von Landschaftsbeeinträchtigungen, sollen die Maßnahmen möglichst in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Landschaften stehen.

Grundsätzliches zur Einnahme und Ausgabe von Ersatzzahlungen

Bewilligende Stelle ist grundsätzlich die Stelle, welche Ersatzzahlungen eingenommen hat. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere nach § 44 LHO. Untere Naturschutzbehörden werden insoweit nach Weisung des Landes tätig. Dies gilt im Jahr der Einnahme hinsichtlich der eingenommenen Mittel sowie für Mittel, die wieder zugewiesen werden.

Die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung ist eine zweckgebundene Sonderabgabe und somit eine Landesabgabe, deren Einnahme und Ausgabe unter der Aufsicht des Landes steht (§9 HAGBNatSchG). Die Mittelverwaltung erfolgt über den Landeshaushalt.

Der Verwendungszweck (Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - investiv und konsumptiv) ergibt sich aus BNatSchG, HAGBNatSchG sowie den Festlegungen im Haushaltsplan des Landes Hessen im Einzelplan 09, Förderprodukt 13.

Maßnahmen können als Eigenregiemaßnahmen der bewilligenden Stelle durchgeführt werden. Hierfür ist eine innerdienstliche Entscheidung zu treffen, die denselben materiellen Regelungsgehalt wie eine Bewilligung aufweisen muss. Ferner können Förderungen Dritter bewilligt werden oder eingenommene Ersatzzahlungen können einer anderen Landesstelle zugewiesen werden. Die Zuweisung an die Unteren Naturschutzbehörden erfolgt in der Regel über die Oberen Naturschutzbehörde.

-

¹ Gesetzestexte



Im § 44 LHO sind Art und Umfang der Finanzierung beschrieben. Werden Maßnahmen in Eigenregie durchgeführt, werden in der Regel Kosten für eigenes Personal oder eigene Anlagegüter nicht erstattet. Zu den Maßnahmenkosten gehören aber die erforderlichen und angemessenen Kosten der Planung sowie des Grunderwerbs für die Maßnahme selbst. In aller Regel sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächenbezogen. Der Erwerb von Maschinen oder Geräten ist grundsätzlich keine Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Grundsätzliches zum Antragsverfahren und zur Bewilligung

Hinsichtlich des Antragsverfahrens gilt die Kompensationsverordnung entsprechend; auf nicht zur Bewilligung erforderliche Unterlagen kann verzichtet werden. Im Antragverfahren ist der Charakter einer Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu belegen. Eine nachhaltige Wirkung des Mitteleinsatzes soll angestrebt werden. Bei der Bewilligung von Maßnahmen sind deshalb ggf. entgegenstehende Planungen oder rechtliche Vorgaben anderer öffentlicher Belangen zu berücksichtigen. Soweit aus Ersatzzahlungen dauerhaft wirksame Naturschutzmaßnahmen finanziert werden sollen, kommen hierfür nur Standorte in Betracht, für die keine planungsrechtliche Widmung (z. B. Darstellung von Verkehrsflächen, Siedlungs- oder Gewerbeflächen in Regionalplan, Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan) vorgesehen ist. Dies wäre mit dem Ziel der Naturschutzmaßnahme nicht vereinbar. Zur Bebauung oder zur Gestaltung als bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Standorte sind regelmäßig ungeeignet, soweit es sich nicht um Begrünungen oder Artenschutzmaßnahmen an oder auf Gebäuden handelt. Eine entsprechende schriftliche Erklärung und ggf. ein Kartenauszug sind zu den Akten zu nehmen. Soweit zur Durchführung einer Maßnahme eine unmittelbar wirksame öffentlich-rechtliche Pflicht besteht, kann die Maßnahme nicht aus Ersatzzahlungen bezuschusst werden. Doppelförderungen sind auszuschließen.

Für die Bewilligung und Verwendung sowie Verwendungsnachweise gelten die zwischenzeitlich erlassenen Regelungen. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen zur Buchung der Mittel über das HCC (SAP) sowie die Bilanzierung der Erhebung von Ersatzzahlungen und die Auszahlung (anteilig) projektbezogener Mittel je Kalenderjahr.

Bezuschusste Maßnahmen sind in Text und Karte digital im Fördermodul in NATUREG zu wahren. Wird Grunderwerb Dritter bezuschusst, ist eine **Rückauflassungsvormerkung**² zugunsten des Landes Hessen zu beurkunden. Für den Grunderwerb gelten die einschlägigen Regelungen für das Land Hessen.

Die Grenzwerte für Vergabeverfahren sind zu beachten.

² https://www.ndeex.de/glossar/R_R%fcckauflassungsvormerkung.html



Wer Naturschutzprojekte durchführen möchte, kann bei der Naturschutzbehörde Fördermittel aus Mitteln der Ersatzzahlungen beantragen

Bewilligende Stelle ist grundsätzlich die Stelle, welche Ersatzzahlungen eingenommen hat.

Förderfähige Maßnahmen sind in angemessenem Umfang alle geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Folgende **Maßnahmentypen** können in Anträge aufgenommen werden:

- Artenhilfsmaßnahmen, populationsstützende Maßnahmen
- Eingrünung naturferner Flächennutzungstypen, Dachbegrünung
- Entbuschungsmaßnahmen (allgemein)
- Entbuschung von Trocken-/Magerrasen
- Schaffung von innerstädtischen Grünstrukturen
- Entsiegelung
- Beseitigung von Landschaftsschäden
- Renaturierung von Fließgewässern (Auen, Umfeld, Flussbett, Ufer)
- Renaturierung von Quellbereich
- Renaturierung von Stillgewässern
- Anlage von Flachwasserteichen
- Anlage von Streuobstwiesen

- **Obstbaum-Pflanzung** (auch Reihen, Alleen)
- **Baumpflanzung** (allgemein, auch Reihen, Alleen)
- Anlage von Gebüschen, Feldgehölzen und Hecken
- Wiederherstellung von Waldwiesen
- Waldrandgestaltung (Saumbereiche)
- Naturnaher Waldumbau
- Nutzungsaufgabe (naturschutzfachliche Aufwertung, Moore)
- Umwandlung von Acker in extensives (Dauer-)Grünland
- Erwerb von Tauschflächen
- Sonstige förderfähige Maßnahmen (gesonderte Maßnahmenbeschreibung)

§ 1 und 2 der Kompensationsverordnung (KV³) sind sinngemäß anzuwenden:

Auszug aus § 1 KV: Grundsätze

- (1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind so zu gestalten, dass sie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Erfüllung der sich aus
 - 1. der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193), und
 - der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193),

ergebenden Verpflichtungen beitragen und zu einer dauerhaften Verbesserung in Bezug auf diese Schutzgüter führen. Kompensationsmaßnahmen sollen die im Landschaftsprogramm definierten Ziele sowie die Darstellungen der daraus entwickelten Landschaftspläne berücksichtigen.

(2) Der Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Anlagen 2 bis 4 zu bewerten. Bei der Bemessung des Kompensationsumfangs ist mindernd zu berücksichtigen, wenn es sich um vorübergehende oder solche Eingriffe handelt, die selbst zur Gestaltung von Lebensräumen nach Abs. 1 oder in besonderem Maße zu einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme beitragen. Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere Ersatzaufforstungen, soweit sie naturschutzfachlich zu einer Aufwertung führen, oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, sind auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen. Maßnahmen dürfen nicht zur Kompensation eines Eingriffs angerechnet werden, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder soweit eine Person zu ihrer Durchführung entschädigungslos verpflichtet werden könnte.

³ Volltext unter www.rv.hessenrecht.hessen.de (Stand: Mai 2020)



Auszug aus § 2 KV: Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

- (1) Kompensationsmaßnahmen sind so anzulegen, dass sie ihre Funktion auf Dauer er füllen können. Sie sind in dem für die Funktionssicherung erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. In besonderen Fällen kann die Naturschutzbehörde eine Sicherung durch Dienstbarkeit fordern. Die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen für die Kompensationsmaßnahme ist durch den Vorhabenträger im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachzuweisen. Kompensationsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der standörtlichen Bodenverhältnisse und landwirtschaftlichen Nutzungen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu gestalten und durchzuführen.
- (6) Kompensationsmaßnahmen können insbesondere sein:
 - Maßnahmen zur Aufwertung von Wald, die über die Grundpflichten eines Waldbesitzers nach § 3 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBI. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBI. S. 607), hinausgehen,
- 2. Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, einschließlich Maßnahmen im Rahmen der Umstellung von konventionellem Landbau auf Ökolandbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABI. EG Nr. 189 S. 1, 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 1),
- 3. Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG, insbesondere wenn sie der Herstellung eines Biotopverbundes dienen, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten; im besiedelten Bereich sollen diese dinglich gesichert werden,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken).
- Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten sowie Maßnahmen zur Entwicklung von Auen.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Streuobstwiesen, Trocken- oder Magerrasen sowie Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein langfristiges Pflege- und Nutzungskonzept eingebunden sind,
- 7. Wiederherstellung von Weinbergtrockenmauern und Steillagenflächen, auch in Querterrassierung, im Weinbau,
- 8. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Abbauflächen,
- 9. Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen und
- 10. bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen, wie zum Beispiel Voll- und Teilentsiegelung, Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutz.
- (7) Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Eine solche kann nur bei Flächen angenommen werden, deren Ertragsmesszahl pro Ar den Durchschnittswert der jeweiligen Gemarkung nicht übersteigt und höchstens 45 beträgt, soweit es sich nicht um Sonderkulturen handelt. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit es sich um Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten oder solche im Sinne von Abs. 4 Satz 5 oder Abs. 6 Nr. 3 bis 10 handelt.
- (9) Wer Kompensationsmaßnahmen durchführt, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, hat diese für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Diese Verpflichtung kann befreiend auf Dritte übertragen werden, sofern diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten. Im Übrigen obliegt die Funktionssicherungspflicht der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Der Eingriffsverursacher hat der zuständigen Naturschutzbehörde Nachweise vorzulegen, auf welche Weise die Funktionssicherung gewährleistet werden soll. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 3 treten nicht ein bei Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt.



Die Ersatzzahlungen sind zweckgebundene Sonderabgaben. Die geförderten Maßnahmen müssen deshalb einen engen inhaltlichen Bezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben. Nicht förderfähig sind deshalb z.B. Maßnahmen des technischen Umweltschutzes oder sonstige allgemeine Umweltmaßnahmen, die nicht zu einer unmittelbaren Verbesserung der Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen.

Grundsätzlich sind sowohl investive wie konsumtive Maßnahmen förderfähig.

Dingliche Sicherung:

Geförderte Maßnahmen müssen nach § 2 (1) KV "auf Dauer" ihre Funktion erfüllen können. Dazu sind Flächen in geeigneter Weise zu pflegen und zu unterhalten. Entsprechend muss die jeweilige Fläche für die Umsetzung der Maßnahmen verfügbar sein (z.B. Grundstückankauf) und anschließend dauerhaft zur Verfügung stehen (zu empfehlen ist eine dingliche Sicherung im Grundbuch). In besonderen Fällen kann die Naturschutzbehörde eine Sicherung durch Dienstbarkeit fordern. Die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen für die Kompensationsmaßnahme ist durch den Vorhabenträger im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachzuweisen.

Mit Erlass vom 9. Februar 2009, Az. VI 2/ VI 6 – 88g 04.01 - 1/2007 wurde folgende Regelung getroffen. Der Erlass ist bis zum Jahresablauf 2029 verlängert. Soweit im Einzelfall nicht bereits anders begründet, gilt eine Zuwendungshöhe von mindestens 20.000 Euro immer als wichtiger Fall.:

Die dingliche Sicherung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit soll bei wichtigen Fällen sowohl im Wortlaut des Zuwendungs- oder Bewilligungsbescheids (ebenso in öffentlich-rechtlichen Verträgen), als auch in Eingriffsgenehmigungen aufgenommen werden. Ebenso ist eine Frist für die Übergabe eines Nachweises der Eintragung (Grundbuchauszug) festzusetzen.

Als Eintragungstext ist für das Grundbuch zu empfehlen:

"Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Hessen – Forstverwaltung – für Maßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landespflegenach Maßgabe des Genehmigungs-/Bewilligungsbescheids der … [Behörde] vom … [Datum], Aktenzeichen [des Bescheids] … ." [Ergänzend folgt der Text des zu sichernden Rechts, z.B.] "Duldung der Herstellung, Pflege und Funktionssicherung eines Feldgehölzes aus heimischen Baumund Straucharten auf 5.000 qm."

Der Erlass sieht vor, dass die nachgewiesenen dinglichen Sicherungen in gesonderten, nach Gemarkungen gegliederten Verzeichnissen, z.B. Servitutenverzeichnis der Forstverwaltung, gewahrt werden. Einträge oder Löschungen können nur auf Antrag und auf Kosten des Maßnahmenträgers erfolgen. Löschungen erfordern immer die Zustimmung der örtlich zuständigen Naturschutzverwaltung. Da die Naturschutzverwaltung keinen eigenen Fiskus unterhält, ist eine Eintragungsnachricht für das örtlich zuständige Forstamt vorzusehen.



Förderfähige Kosten:

- Projektbezogene Planungskosten (nur im Zusammenhang mit einer Maßnahme; i.d.R. bis 10 % der Gesamtkosten)
- Grunderwerb (i.d.R. nur im Zusammenhang mit einer Maßnahme)
- projektbezogene Aufwendungen
- Pflegemaßnahmen

Förderquote:

• in der Regel 80 % der förderfähigen Kosten, ausnahmsweise Vollfinanzierung

Mögliche Antragsteller:

 Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften,

- Privatpersonen,
- Verbände und Vereine

Verfahren:

- Bewilligungsverfahren nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).
- Die jeweiligen Vorgaben zu § 44 LHO sind auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Finanzen⁴ zu finden.
- Bei Bauprojekten können erhöhte Anforderungen bestehen.
- Bei Zuwendungen von mehr als 25.000 Euro sind bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Verdingungsordnungen VOB/VOL zu beachten.
- Empfänger von Förderleistungen (Zuwendungsnehmer), die nach Maßgabe der Förderbedingungen oder des Zuwendungsbescheids das Vergaberecht nach § 44 LHO einzuhalten haben, sind verpflichtet, Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, Interessenbekundungsverfahren) in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist für diese kostenlos. Es gibt hierzu Freigrenzen.
- Nach Abschluss der Maßnahmen sind Verwendungsnachweise zu erstellen.
- Auszahlung i.d.R. nach Fertigstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise.

Beantragung:

- Der Förderantrag ist bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (also Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern) einzureichen oder
- ausnahmsweise bei der Oberen Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium)

Zunächst einzureichende Unterlagen:

- Antragsvordruck (siehe Anlage)
- Unterlagen nach Anlage 4 KV (soweit zutreffend), insbesondere:
- Karte in geeignetem Maßstab (1:25.000)
- Flurkarte mit eingezeichneten Maßnahmen / betroffenen Grundstücken
- Beschreibung der Maßnahme
- Begründung zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung
- Ergänzende Begründung einer beantragten Förderquote > 80 %
- Grundbuchauszüge und Verkehrswertgutachten des zuständigen Amtes für Bodenmanagement / Ortsgerichtes (sofern Grunderwerb beantragt)

- Baureife Planunterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse)
- Finanzierungsplan (Aufschlüsselung der voraussichtlichen Kosten)
- Hinweise auf erforderliche Vergabeverfahren
- Hinweise auf eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag, besonders bei Maßnahmen im Siedlungsbereich)

Ggf. wird die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO zur Einreichung weiterer Unterlagen auffordern.

⁴ Landeshaushaltsordnung, Teil III:





Sonderfall Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen

Soweit Ersatzzahlungen für nicht ausgeglichene Landschaftsbildbeeinträchtigungen bei Windenergieanlagen oder Freileitungen erhoben werden, war bisher vorrangig den optisch betroffenen Anrainergemeinden die Ersatzzahlung zur Verwendung anzubieten (Erlass vom 18. April 2013, Az. I 4 A / VI2A-103a 10.01.06 - 1/2010). Soweit nunmehr auf der Grundlage der geänderten Kompensationsverordnung im Vergleich zur früheren Rechtslage höhere Ersatzzahlungen festgesetzt werden, soll dieses Angebot zunächst auf das bisherige Kostenniveau (0,35 EUR/Wertpunkt) beschränkt bleiben. Diese Gemeinden sollen gebeten werden, nach Möglichkeit auch populationsstützende Maßnahmen für windkraftsensible Arten (insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard) zu berücksichtigen. Der Differenzbetrag gegenüber dem aktuellen Kostenniveau (0,40 EUR/Wertpunkt plus bodenwertabhängige Komponente) sowie die von den Gemeinden nicht ausgenutzten Beträge sind bei derartigen Projekten von den oberen Naturschutzbehörden für populationsstützende Maßnahmen für windkraftsensible Arten, insbesondere im Offenland, einzusetzen. Die vom Verursacher zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von windkraftsensiblen Arten bleiben unberührt.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz





Absender/Antragstelle	r:
Name:	
Straße / Postfach:	
PLZ / Ort:	
Telefon / mobil:	
E-Mail:	
Ansprechpartner:	
	valtung (bei mehr als 50.000 Einwohner*Innen); Regierungspräsidium)
Antrag auf Förderun	g von Naturschutzprojekten aus Mitteln der Ersatzzahlung
für die Maßnahme: _	
Maßnahmentyp:	
Im Zeitraum von	bis
auf dem/n Grundstüd	ck/en (soweit nicht passend, gesonderte Aufstellung)
Landkreis:	
Stadt/Gemeinde	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück Nr	



Antrag	Seite	2
Alluay	OCILE	_

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die in den Anlagen näher beschriebene Maßnahme beantrage ich eine Förderung aus den Mitteln der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen.

Ich erkläre verbindlich, dass die Maßnahme/n aus keinem anderen Förderprogramm oder sonst in einer Weise mit öffentlichen Mitteln bezuschusst oder sonst gefördert wird/werden und eine spätere Beantragung nicht beabsichtigt ist.

Ich erkläre ferner verbindlich, dass für die Durchführung der Maßnahme/n keine öffentlichrechtlichen Verpflichtungen (z.B. als Ausgleichsmaßnahme, aus dem Naturschutzgesetz oder einer Naturschutzverordnung oder nach Forst- oder Wasserrecht) bestehen.

oder einer Naturschatzveroranding oder nach i orst- oder Wasserreent, besterien.					
Ich bin vorsteuerabzugsberechtigt: ja □ / nein □ (bitte ankreuzen)					
Mit der(n) Maßnahme(n) wurde nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen.					
Ort		Datum			
Unters	schrift	(Stempel)			
Anlage	en: (bitte ankreuzen), ggf. weitere Anlagen				
	Karte in geeignetem Maßstab (1:25.000)				
	Beschreibung der Maßnahme				
	Ergänzende Begründung einer beantragten Förderquote über 80 %				
	Grundbuchauszüge und Verkehrswertgutachten des zuständigen Amtes für				
_	Bodenmanagement / Ortsgerichtes (Grunderwerb beantragt) Baureife Planunterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse)				
	Finanzierungsplan (Aufschlüsselung der voraussichtlichen Kosten)				
	Hinweise auf erforderliche Vergabeverfahren				
	Hinweise auf eine dingliche Sicherung				





Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Illustration: Katja Rosenberg, 1995